

# Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

## 1. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Der erste Bürgermeister Bernhard Schäfer nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- Michael Hacklinger
- Bernhard Hitzelsperger
- Andreas Brunner
- Maria Brunner
- Benedikt Epp
- Alexandra Miller
- Vitus Jaschke

folgenden Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO einzeln ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der erste Bürgermeister beglückwünscht die neu vereidigten Gemeinderatsmitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

**Zur Kenntnis genommen**

## 2. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt, einen weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu wählen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## 3. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

1. Schäfer Bernhard (Vorsitzender, erster Bürgermeister)
2. Huber Franz (Beisitzer)
3. Weber Sabine (Beisitzerin)

**Wahlvorschläge:**

Aus der Mitte des Gemeinderates kommt der Vorschlag für Herrn Johannes Schneider und Frau Barbara Walter

**Wahl des zweiten Bürgermeisters:**

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 17 Gemeinderatsmitgliedern bei der Wahl 17 anwesend waren und 17 Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene:	17
Davon ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	17

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Walter, Barbara	9
2	Schneider, Johannes	8

Der erste Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Gemeinderatsmitglied Walter, Barbara mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zur zweiten Bürgermeisterin gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zur zweiten Bürgermeisterin annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

Der erste Bürgermeister schloss die Niederschrift und unterzeichnete sie mit den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **4. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**

Die gewählte zweite Bürgermeisterin Barbara Walter wird vom ersten Bürgermeister Bernhard Schäfer vereidigt mit folgender Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

**Zur Kenntnis genommen**

#### **5. Festlegung der weiteren Stellvertretung**

Der Gemeinderat beschließt, für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters das Gemeinderatsmitglied Paul Hechenthaler zum weiteren Stellvertreter gemäß Geschäftsordnung (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 12 Abs. 2 GeschO 2026) zu bestimmen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Das Gemeinderatsmitglied Paul Hechenthaler hat aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

#### **Anmerkung:**

Der erste Bürgermeister fragte das Gemeinderatsmitglied Paul Hechenthaler, ob er das Amt des weiteren Stellvertreters annimmt. Dieser erklärte die Annahme des Amtes.

#### **6. Erlass einer Geschäftsordnung (05.2026 bis 04.2032)**

Der Gemeinderat beschließt folgende Geschäftsordnung.



## **Geschäftsordnung des Gemeinderats Valley (Geschäftsordnung – GeschO)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

##### II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen

##### III. Der erste Bürgermeister

###### 1. Aufgaben

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

§ 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 8 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

§ 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 11 Sonstige Geschäfte

###### 2. Stellvertretung

§ 12 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

#### B. Der Geschäftsgang

##### I. Allgemeines

§ 13 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 15 Öffentliche Sitzungen

§ 16 Nichtöffentliche Sitzungen

##### II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17 Einberufung

§ 18 Tagesordnung

- § 19 Form und Frist für die Einladung
- § 20 Anträge

### III. Sitzungsverlauf

- § 21 Eröffnung der Sitzung
- § 22 Eintritt in die Tagesordnung
- § 23 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 24 Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Anfragen
- § 27 Beendigung der Sitzung

### IV. Sitzungsniederschrift

- § 28 Form und Inhalt
- § 29 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

### V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 30 Art der Bekanntmachung

### C. Schlussbestimmungen

- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Valley gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

**Geschäftsordnung:  
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

**I. Der Gemeinderat**

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen

Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4

#### UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5

### FRAKTIONEN

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

## **III. Der erste Bürgermeister**

### 1. Aufgaben

## § 6

### VORSITZ IM GEMEINDERAT

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 7

### LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 8

### EINZELNE AUFGABEN DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, der Bürgermeister informiert den Gemeinderat ab einem Betrag von 5.000,00 €.
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	2.000,00 €
- Niederschlagung	10.000,00 €
- Stundung	8.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	7.500,00 €
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €,
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 € erhöhen,
  - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 9

### VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## § 10

### ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 11

### SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. STELLVERTRETUNG

### § 12

### WEITERE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

#### **Gemeinderatsmitglied Paul Hechenthaler**

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 13

#### VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwoherinnen und Gemeindeeinschwoher an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

#### § 14

#### SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 15

#### ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 16

### NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

## § 17

### EINBERUFUNG

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus Valley, Unterdarching, Pfarrweg 1, 83626 Valley statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag<sup>3</sup>. In der Einladung (§ 19) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## § 18

### TAGESORDNUNG

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 19

### FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und so weit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 20

### ANTRÄGE

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim

ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., *Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO* oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### § 21

#### ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 22

#### EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 16), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und so weit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 23

### BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 24

### ABSTIMMUNG

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 25

### WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 26**

### **ANFRAGEN**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 27**

### **BEENDIGUNG DER SITZUNG**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 28**

### **FORM UND INHALT**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 29

### EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer Bürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### § 30

#### ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an *den Gemeindetafeln* bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an *den Gemeindetafeln* erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird *an allen Gemeindetafeln angebracht und* frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an *allen Gemeindetafeln* hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1.<br>Mitterdarching, altes Rathaus | 2.<br>Oberlindern, Feuerwehrhaus         |
| 3.<br>Unterdarching, Rathaus        | 4.<br>Hohendilching, ehem. Feuerwehrhaus |

5.  
Kreuzstraße, Römerstr. 2

6.  
Grub, Buswartehäuschen

7.  
Schmidham, Feuerwehrhaus

<sup>2</sup>Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein der Anschlag an den Gemeindetafeln nach Absatz 3.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung hingewiesen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 31

#### ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 32

#### VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 33

#### INKRAFTTRETEN

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.05.2020 außer Kraft.

Valley, den 13.05.2026

Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Valley ist ortsüblich durch Anschlag an allen gemeindlichen Amtstafeln amtlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Valley, Unterdarching, Pfarrweg 1, 83626 Valley zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Geschäftsordnung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/rathaus/satzungen> einzustellen und zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **7. Bildung und Besetzung von Ausschüssen**

Der Gemeinderat beschließt für diese Wahlperiode (2026 bis 2032) folgende Ausschussbesetzung:

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Hechenthaler, Paul	FWG	Vertreter	Brunner, Maria
Walter, Barbara	CSU	Vertreter	Nöscher, Markus
Falkenhahn, Angela	SPD	Vertreter	Schneider, Johannes
Huber, Josef	VL	Vertreter	Hilgenrainer, Christoph
Miller, Alexandra	GRÜNE		

### **Bau- und Grundstücksausschuss**

Bernhard Schäfer, erster Bürgermeister, FWG, Vorsitzender

Barbara Walter, zweite Bürgermeisterin, CSU

Trömer, Christoph	FWG	Vertreter	Epp, Benedikt
Hitzelsperger, Bernhard	CSU	Vertreter	Hacklinger, Michael
Jaschke, Vitus	SPD	Vertreter	Schneider, Johannes
Hilgenrainer, Christoph	VL	Vertreter	Huber, Josef
Miller, Alexandra	GRÜNE		

### **Kindergarten- und Schulausschuss**

Bernhard Schäfer, erster Bürgermeister, FWG, Vorsitzender

Barbara Walter, zweite Bürgermeisterin, CSU

Brunner, Maria	FWG	Vertreter	Weinzierl, Johann
Hitzelsperger, Bernhard	CSU	Vertreter	Hacklinger, Michael
Schneider, Johannes	SPD	Vertreter	Falkenhahn, Angela
Huber, Josef	VL	Vertreter	Hilgenrainer, Christoph
Miller, Alexandra	GRÜNE	Vertreter	

### **Verkehrs-, Infrastruktur- und Energieausschuss**

Bernhard Schäfer, erster Bürgermeister, FWG, Vorsitzender

Barbara Walter, zweite Bürgermeisterin, CSU

Brunner, Andreas	FWG	Vertreter	Weinzierl, Johann
Hacklinger, Michael	CSU	Vertreter	Nöscher, Markus
Schneider, Johannes	SPD	Vertreter	Falkenhahn, Angela
Hilgenrainer, Christoph	VL	Vertreter	Huber, Josef
Miller, Alexandra	GRÜNE	Vertreter	

### **Golfhotelausschuss**

Bernhard Schäfer, erster Bürgermeister, FWG, Vorsitzender

Barbara Walter, zweite Bürgermeisterin, CSU

Hechenthaler, Paul	FWG	Vertreter	Trömer, Christoph
Nöscher, Markus	CSU	Vertreter	Hacklinger, Michael
Jaschke, Vitus	SPD	Vertreter	Schneider, Johannes
Hilgenrainer, Christoph	VL	Vertreter	Huber, Josef
Miller, Alexandra	GRÜNE	Vertreter	

### **Wasserschutzzonenausschuss**

Bernhard Schäfer, erster Bürgermeister, FWG, Vorsitzender

Barbara Walter, zweite Bürgermeisterin, CSU

Epp, Benedikt	FWG	Vertreter	Brunner, Andreas
---------------	-----	-----------	------------------

Nöscher, Markus	CSU	Vertreter	Walter, Barbara
Schneider, Johannes	SPD	Vertreter	Falkenhahn, Angela
Huber, Josef	VL	Vertreter	Hilgenrainer, Christoph
Miller, Alexandra	GRÜNE	Vertreter	

### **Bürgerbeteiligungsausschuss**

Bernhard Schäfer, Erster Bürgermeister, FWG

Angela Falkenhahn, Sprecherin

Weinzierl, Johann	FWG	Vertreter	Brunner, Maria
Walter, Barbara	CSU	Vertreter	Hacklinger, Michael
Falkenhahn, Angela	SPD	Vertreter	Schneider, Johannes
Hilgenrainer, Christoph	VL	Vertreter	Huber, Josef
Miller, Alexandra	GRÜNE		

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **8. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (05.2026 bis 04.2032)**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.



### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen**

#### **Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Valley**

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

##### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Kindergarten- und Schulausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

- c) den Verkehrs-, Infrastruktur- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Golfhotelausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Wasserschutzzonenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Bürgerbeteiligungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Bürgermeister/in und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats. Aus diesem Kreis wird der Vorsitzende gewählt.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Rechnungsprüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

<sup>2</sup>Für Sitzungen der Ausschüsse sowie Fraktionssprechersitzungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 €.

Der/die weitere Stellvertretung erhält 40,00 € je Einsatz, wenn der erste und zweite Bürgermeister gleichzeitig verhindert sind.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 14.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Valley, den 13.05.2026

Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist ortsüblich durch Anschlag an allen gemeindlichen Amtstafeln amtlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Valley, Unterdarching, Pfarrweg 1, 83626 Valley zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Satzung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/rathaus/satzungen> einzustellen und zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

### 9. Bestellung von Referenten und Beauftragten

Der Gemeinderat beschließt die nachstehend genannten Personen zu Referenten, Beauftragten bzw. Arbeitskreissprecher zu bestellen:

#### Referenten und Beauftragte

Kulturreferentin	Jaschke, Karin
Jugendbeauftragte	Nöscher, Markus Schneider, Johannes
Seniorenbeauftragte	Ransberger, Ursula
Umweltreferentin	Miller, Alexandra
Kommunikationsbeauftragte	Walter, Barbara

#### Arbeitskreissprecher

Energie	Neumann, Jürgen
Unser Ort	Wienböcker, Irene
Soziales	Weindl, Renate
Flüchtlingshelfer Kreis	Weiglein, Regina

Fontanella Hagn, Annemarie  
**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

### **Bekanntgabe der Fraktionssprecher**

FWG	Hechenthaler, Paul
CSU	Nöscher, Markus
SPD	Schneider, Johannes
VL	Huber, Josef
GRÜNE	Miller, Alexandra

**Zur Kenntnis genommen**

### **10. Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds für die Energie Miesbacher Land GmbH**

Der Gemeinderat beschließt, den ersten Bürgermeister Bernhard Schäfer als Vertreter der Gemeinde Valley rückwirkend ab 1. Mai 2026 in den Aufsichtsrat der Energie Miesbacher Land GmbH zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Erster Bürgermeister Bernhard Schäfer hat an der Abstimmung aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

### **11. Entsendung eines Verbandsrats für den Zweckverband Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO)**

Der Gemeinderat beschließt, den ersten Bürgermeister Bernhard Schäfer als Vertreter der Gemeinde Valley rückwirkend ab 1. Mai 2026 als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO) zu entsenden.

Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters vertritt die zweite Bürgermeisterin / der zweite Bürgermeister den ersten Bürgermeister in der Verbandsversammlung.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Erster Bürgermeister Bernhard Schäfer hat an der Abstimmung aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

### **12. Bestellung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten**

Herr erster Bürgermeister Bernhard Schäfer wird mit Wirkung vom 13. Mai 2026 zum Standesbeamten mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen für den Standesamtsbezirk Valley bestellt.

Die von der zweiten Bürgermeisterin Frau Barbara Walter unterzeichnete Bestellungsurkunde wird Herrn ersten Bürgermeister Bernhard Schäfer am 13. Mai 2026 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Ein Abdruck der Bestellungsurkunde wird dem Standesamt Holzkirchen und der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Miesbach vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17**

### **Abstimmungsvermerke:**

Erster Bürgermeister Bernhard Schäfer hat aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Frau zweite Bürgermeisterin Barbara Walter wird mit Wirkung vom 13. Mai 2026 zum Standesbeamten mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen für den Standesamtsbezirk Valley bestellt.

Die vom ersten Bürgermeister Bernhard Schäfer unterzeichnete Bestellungsurkunde wird Frau zweiter Bürgermeisterin Barbara Walter am 13. Mai 2026 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Ein Abdruck der Bestellungsurkunde wird dem Standesamt Holzkirchen und der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Miesbach vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17**

### **Abstimmungsvermerke:**

Zweite Bürgermeisterin Barbara Walter hat aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

#### **13. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2026**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.04.2026.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 17**

### **Abstimmungsvermerke:**

Sieben Gemeinderatsmitglieder haben sich rechtmäßig der Stimme enthalten (vgl. Art. 48 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 GO), da diese an der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2026 nicht teilgenommen haben und somit auch nicht beurteilen können, ob die Niederschrift den Tatsachen entspricht.

#### **14. Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht vor, über die es etwas zu berichten gibt.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **15. Bebauungsplan Nr. 4 "Bahnhofstraße - Bergstraße - Weidmoosweg /Mitterdarching", Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofstraße – Bergstraße – Weidmoosweg / Mitterdarching“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

#### **16. 19. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Valley - Änderungsbeschluss**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Valley wird nach § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gemäß der bestehenden und zukünftigen Nutzung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofstraße – Bergstraße – Weidmoosweg / Mitterdarching“ geändert.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

#### **17. Unvorhergesehenes - Glasfaserausbau in Unterländern**

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass er von Bürgern aus Unterländern gefragt wurde, wie der Sachstand zum Glasfaserausbau ist.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass der Ortsteil Unterländern im nächsten flächendeckenden Förderverfahren des Glasfaserausbaus (Gigabitverfahren - Bund) mit aufgenommen und berücksichtigt wird.

Laut Aussage von einem Gemeinderatsmitglied bietet die Firma Avacomm für Unterlaindern entsprechend 25 MBit an.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **17.1 Unvorhergesehenes - Sachstand Hochwasserrückhaltebecken**

Ein Gemeinderatsmitglied fragt, ob das Hochwasserrückhaltebecken mittlerweile fertig und abgeschlossen ist und ob es eine Besichtigung für die Bürger gibt. Der erste Bürgermeister teilt mit, dass letzte Woche die Endabnahme war. Man kann eine Einweihung planen.

**Zur Kenntnis genommen**